

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3315/80 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1188/77 über die Mitteilung von Angaben über die Einfuhr und Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Mitgliedstaaten an die Kommission

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1778/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1423/78⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 22,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 368/76⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 369/76⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1188/77 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2852/80⁽¹⁰⁾, ist die Liste der Angaben enthalten, die der Kommission mitgeteilt werden müssen.

Zur Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik in den Sektoren Rohtabak und Schweinefleisch sowie Eier und Geflügel sind zusätzliche Informationen erforderlich. Die Verordnung (EWG) Nr. 1188/77 muß infolgedessen geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 9. 7. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 3.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 138 vom 4. 6. 1977, S. 12.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 296 vom 5. 11. 1980, S. 13.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1188/77 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jeweils für einen Zeitraum von 10 Tagen spätestens 15 Tage nach Ablauf des betreffenden Zeitraums folgende Angaben :

a) für die im Anhang I unter

I. Schweinefleisch

II. Rindfleisch und Kalbfleisch

III. Eier und Geflügel

XII. Schaf- und Ziegenfleisch

aufgeführten und aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse die Mengen und den statistischen Wert,

b) für die im Anhang I, „V. Getreide und Reis“ unter Buchstabe a) aufgeführten und aus Drittländern eingeführten bzw. nach Drittländern ausgeführten Erzeugnisse die Mengen,

c) für die im Anhang I unter

I. Schweinefleisch

III. Eier und Geflügel

aufgeführten und nach Drittländern ausgeführten Erzeugnisse die Mengen und den statistischen Wert,

d) für die im Anhang I unter „XIII. Rohtabak“ aufgeführten und aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse die Mengen,

gegliedert nach der NIMEXE-Nomenklatur. Außerdem werden die Einfuhren nach Ursprungsländern und die Ausfuhren nach Bestimmungsländern gegliedert.“

2. In Anhang I wird die folgende Ziffer XIII angefügt :

„XIII. Rohtabak

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
24.01	Tabak, unverarbeitet ; Tabakabfälle

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident
